

Ergebnisprotokoll

der Sitzung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Fulda
am Dienstag, 1. April 2025 – 17:00 Uhr – 19:00 Uhr –
IHK Fulda, Heinrichstraße 8, 36037 Fulda, Wasserkuppe (6. OG)

TO 1: Eröffnung und Begrüßung

Die Sitzung der Vollversammlung wird von **Präsident Dr. Christian Gebhardt** eröffnet. Herr Dr. Gebhardt stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht erfolgt.

TO 2: Genehmigung des Protokolls vom 4. Dezember 2024

Die Vollversammlung genehmigt das Protokoll vom 4. Dezember 2024 einstimmig. Das Ergebnisprotokoll der Sitzung wird im Transparenzportal der IHK Fulda veröffentlicht.

TO 3: Bericht aus der IHK-Arbeit, u.a. Ergebnisse der Standortumfrage

Präsident Dr. Gebhardt berichtet über die Aktivitäten der IHK in den vergangenen Wochen.

Begleitung der Bundestagswahlen: Dr. Christian Gebhardt und Michael Konow hätten im Vorfeld der Bundestagswahlen mit allen Direktkandidaten der im 20. Bundestag vertretenen Parteien gesprochen. Nur die LINKE habe dieses Gesprächsangebot nicht angenommen. Ebenfalls seien alle Direktkandidaten in der Kammerzeitschrift mit regionalwirtschaftlichen Fragen konfrontiert worden.

Ergebnisse der Standortumfrage: Die Vollversammlung begrüßt, dass die IHK eine Standortumfrage durchgeführt habe. Die Ergebnisse würden nun aufgearbeitet und Mitte des Jahres veröffentlicht.

Herr Konow berichtet, dass es im Jahr 2025 bislang 125 **Medienberichte** mit IHK-Erwähnung gegeben habe. 77% der Berichte seien in den Onlinemedien, 20% in der Fuldaer Zeitung und im Marktkorb sowie 4% in sonstigen Printmedien, im Radio und Fernsehen erschienen. Erwähnenswert sei besonders die hr-Mex-Reportage zur hessischen Wirtschaft nach den Bundestagswahlen: www.ard-mediathek.de/video/mex/nachwahl-was-hessens-wirtschaft-von-der-neuen-bundesregierung-erwartet/hr/OGYwYzFiMGEtYTE4Zi00ZjU5LWJjZDQzMdY3MDhhMWUy Thematisch seien die Berichte der Gesamtinteressenvertretung (41%), der Repräsentation (26%), IHK-Dienstleistungen (15%) und der Aus- und Weiterbildung (11%) zuzuordnen.

TO 4: Bericht aus den USA von Ulrich Ueckerseifer, Wirtschaftsredakteur WDR

Herr Ueckerseifer, der live aus Washington D.C. zugeschaltet ist, berichtet von aktuellen Entwicklungen in den USA. Alles drehe sich derzeit um die zu erwartete Entscheidung, die Zölle für EU-Waren erheblich zu erhöhen sowie die Spekulationen um eine dritte Amtszeit, ohne die Verfassung

zu ändern (*Wahl von J.D. Vance als Präsident im Jahr 2028 mit Donald Trump als Vizepräsidenten und anschließendem Rücktritt von Vance*). Als Grund für die Wahl von Trump sehe er die hohe Inflation während der Biden-Regierung, die allerdings auch eine Folge der hohen Neuverschuldung der Trump-I-Regierung gewesen sei. Sofern es zu höheren Importzöllen käme, würde dies die Nachbarländer Kanada und Mexiko am stärksten treffen sowie die Inflation in den USA erheblich erhöhen. Die Folgen für Deutschland wären erst dann signifikant, wenn es zu einer Zollspirale kommen sollte. Ob Trump durch Zölle seine innenpolitischen Ziele erreichen könne, bezweifelt Ueckerseifer und verweist auf die Berg- und Talfahrt des USD-Wechselkurses seit seiner Amtseinführung. Für die Zukunft befürchtet er eine totale Deregulierung der US-Finanzmärkte durch Trump, die aus seiner Sicht auf mittlere Sicht zwangsläufig zu einem Crash führen werde.

Ulrich Ueckerseifer wird Keynote-Sprecher auf dem ersten Fuldaer WirtschaftsTalk am 5.06.2025.

TO 5:	Aktuelles aus der Mitte der Vollversammlung – Austausch zur Wirtschaftslage
--------------	--

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinen Gesprächsbedarf.

TO 6:	Benennung Beauftragter für Compliance & Aktualisierung Compliance-Kodex
--------------	--

Die Vollversammlung benennt Notar Dr. Peter Schaub zum neuen ehrenamtlichen Beauftragten für Compliance und beschließt die Aktualisierung des Compliance-Kodexes (Anlage 1) jeweils einstimmig.

TO 7:	Änderung der Schlichtungsordnung
--------------	---

Die Vollversammlung beschließt die Änderung der Schlichtungsordnung (Anlage 2) einstimmig.

TO 8:	Bericht der Wirtschaftsjuvenen
--------------	---------------------------------------

Herr Steuer stellt sich und die Wirtschaftsjuvenen Fulda vor. Im Jahr 2025 hätten bereits Betriebsbesichtigungen und erste Veranstaltungen stattgefunden. Weiter seien das WJ-Stadtgeflüster mit Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld sowie Projekte wie die WJ-Vertretungslehrer geplant. Die Planungen für die Bundeskonferenz BUK027, zu der bis zu 1.000 Wirtschaftsjuvenen aus der gesamten Republik erwartet würden, liefen auf Hochtouren und er hoffe auf Unterstützung aus Kreisen der Vollversammlung. **Herr Dr. Gebhardt** sichert eine institutionelle Unterstützung durch die IHK Fulda zu, über die in der nächsten Präsidiumssitzung beschlossen werde.

TO 9:	Gesamtverteidigung und Wirtschaft – Operationsplan Deutschland und sicherheitspolitische Rahmenbedingungen; Brigadegeneral Holger Radmann, Kommandeur des Landeskommandos Hessen
--------------	---

Auf eine Protokollierung dieses Tagesordnungspunktes wird aus sicherheitspolitischen Erwägungen verzichtet.

TO 10:	Verschiedenes
---------------	----------------------

Herr Dr. Gebhardt erinnert an die weiteren Präsidiums- und Vollversammlungstermine des Jahres 2025:

Präsidium:

Sommersitzung	03.06.2025, 17-19 Uhr
Herbstsitzung	09.09.2025, 17-19 Uhr
Weihnachtssitzung	19.11.2025 (mit Haushaltsausschuss), 17-19 Uhr

Vollversammlung:

Sommersitzung	11.06.2025, 17-19 Uhr
Herbstsitzung	22.09.2025, 17-19 Uhr
Weihnachtssitzung	03.12.2025 (mit Weihnachtsessen), 17-19 Uhr

Ende der Vollversammlung: 20:30 Uhr

Fulda, den 03.04.2025

Dr. Christian Gebhardt
Präsident

Michael Konow
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

„Compliance-Kodex der IHK Fulda“

verabschiedet von der Vollversammlung am 01.04.2025

Grundsätze

Die IHK Fulda vertritt in ihrem Bezirk alle Unternehmen, die per Gesetz Mitglied bei der IHK sind. Sie nimmt das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen wahr, wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Zugleich ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Die gesetzliche Mitgliedschaft sichert diesen Auftrag.

Die IHK Fulda ist Sprachrohr der Wirtschaft ihres Bezirks. Sie orientiert sich am Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns. Sie ist verpflichtet zu Gesetzestreue, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen verbindet die Ehrenamtsträger und die Mitarbeiter der IHK gleichermaßen. Alle Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der IHK und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, sich an diese Grundsätze zu halten. Dieser Compliance-Kodex unterstreicht die Bedeutung dieser Grundsätze für Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der IHK. Gemeinsam haben sie die Verantwortung für das Ansehen der IHK und der vertretenen Mitgliedsunternehmen. Der Compliance-Kodex der IHK ist eine der Grundlagen, um das notwendige Vertrauen für unsere Aufgabenwahrnehmung gegenüber Unternehmen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu erhalten.

Compliance bedeutet, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen, eingehalten und Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns gewahrt werden. Dies alles bildet die Grundlage für alle Handlungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Hoheitsträgerin, als Vertreterin des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, zur Förderung der Wirtschaft, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird. Verstöße hiergegen werden nicht toleriert und - soweit erforderlich - sanktioniert. Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte der IHK tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen eingehalten werden.

Verantwortung für das Ansehen der IHK

Alle ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter achten bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ansehen und Stellung der IHK. Insbesondere werden Name und Stellung der IHK - auch durch Dritte - nicht missbräuchlich verwendet. Qualität und Glaubwürdigkeit

kommen bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen hohe Bedeutung zu. Mitarbeiter und die für die IHK ehrenamtlich Tätigen achten bei der Ausübung ihrer IHK-Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen und Forderungen.

Verhalten bei Entscheidungen

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die IHK sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile spielen dabei keine Rolle.

Hoheitliche Tätigkeiten

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, z. B. bei Prüfungen, erfolgt unter Bindung an Recht und Gesetz. Entscheidungen werden unbeeinflusst von persönlichen Interessen im Einzelfall getroffen.

Vertretung des Gesamtinteresses

Die IHK beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen. Die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige, Betriebe sowie Betriebsgrößen werden abwägend und ausgleichend berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses wird das von Gesetz und Satzung vorgesehene Verfahren eingehalten. Persönliche Interessen oder eigene unmittelbare Vor- oder Nachteile müssen hinter dem Gesamtinteresse der Wirtschaft zurückstehen. Die IHK ist parteipolitisch neutral.

Die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger und alle Mitarbeiter beachten diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der IHK gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder

Das Serviceangebot der IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität und fairem Wettbewerb. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie zum Beispiel Veranstaltungen, erfolgt keine überschießende Eigenwerbung des

Dritten. Nebentätigkeiten von Mitarbeitern sind nur zulässig, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der IHK bestehen.

IHK als Geschäftspartnerin

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien sowie unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern oder deren Angehörigen.

Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten

Die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger und alle Mitarbeiter nehmen ihre Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr. Geschenke und sonstige Vorteile außerhalb allgemeinüblicher Aufmerksamkeiten werden weder gewährt noch angenommen. Sponsoringbeiträge für Aktivitäten der IHK werden nur nach sorgfältiger Prüfung angenommen. Den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung widmet die IHK dabei besondere Aufmerksamkeit. Entsprechendes gilt für Sponsoring, Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsbeiträge, die die IHK ihrerseits Dritten gewährt. Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK erfolgt nicht zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für private oder persönliche Zwecke. Bei Zuwendungen und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, werden die Grundsätze uneigennütziges Handelns beachtet.

Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder

Die IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang erfolgt unter Beachtung von Recht und Gesetz. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHK jährlich im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Rechnung legt. Die Festlegung von Gebühren (Hoheitsakte) und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch die Vollversammlung.

Vertraulichkeit

Die IHK bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller schützenswerten Informationen und bei ihr vorhandenen Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten), des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie ergreift Maßnahmen, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für Mitarbeiter und für die IHK tätigen Ehrenamtsträger über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geltungsdauer des Amtes hinaus. Auf diese Verpflichtung weist die IHK in schriftlicher Form hin.

Wettbewerb

Die IHK bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb gleichermaßen wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen. Eigene wirtschaftliche Betätigungen der IHK erfolgen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und verfolgen hierbei keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die IHK setzt sich bei der Wahrung des Wettbewerbs insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen für kooperative Lösungen ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

Verhalten gegenüber Mitarbeitern

Die Beziehungen zwischen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt sollen von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet werden. Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiter. Diskriminierungen werden sanktioniert. Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter. Fortentwicklung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter sind für die IHK selbstverständlich.

Information, Meldung und Überwachung

Die ehrenamtlich für die IHK Tätigen sowie die Mitarbeiter werden über die Regelungen dieses Compliance-Kodizes informiert, z. B. durch Schulungen. Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte sind für die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich. Alle Mitarbeiter und für die IHK ehrenamtlich Tätige haben das Recht, Verstöße gegen diesen Compliance-Kodex anzuzeigen. Dies kann gegenüber dem Hauptgeschäftsführer oder einem dazu benannten Dritten geschehen.

Verstöße werden untersucht und - soweit erforderlich - sanktioniert. Für Mitarbeiter und Ehrenamtsträger ist von der Vollversammlung Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Schaub, Elisabethenstraße 20, 36039 Fulda, als Dritter benannt worden, der Hinweise auf Verstöße entgegennimmt und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Präsident oder Hauptgeschäftsführer gehen jedem dieser Hinweise in angemessener Weise nach und ergreifen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Der Präsident oder Hauptgeschäftsführer berichtet dazu unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte einmal im Jahr der Vollversammlung.

Der Compliance-Kodex wird ggf. konkretisiert und ergänzt durch entsprechende Dienstanweisungen, Vereinbarungen und sonstige Maßnahmen.

Fußnote: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies weibliche Personen selbstverständlich mit ein.

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Fulda zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden gem. § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

§ 1 - Errichtung und Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Fulda errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirkes.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie einem nicht stimmberechtigten Mitarbeiter der Kammer als ständigen Gast zusammen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für höchstens fünf Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor. Die Mitglieder werden zu den Sitzungen nach einer Liste und in der darin aufgeführten Reihenfolge herangezogen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt. Sie richtet sich nach der Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Fulda.

§ 3 - Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 - Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Ausschussmitglieder.

§ 5 - Antrag

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und im Verweigerungsfalle die des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der IHK schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
- b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
- c) eine Begründung des Antragsbegehrens.
- d) Die Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

§ 6 - Ladung

(1) Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung ein und ordnet in der Regel ihr

persönliches Erscheinen an.

(2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 15), auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.

(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7 - Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

§ 8 - Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

(2) Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 9 - Verfahren vor dem Ausschuss

(1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.

(3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

(4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 10 - Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 11 - Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 12 Vergleich)
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 13),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 14),
- d) Säumnisspruch (§ 15),
- e) Rücknahme des Antrags, die vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 12 - Vergleiche

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 13 - Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 18) zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichtet haben.

§ 14 - Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§18) zuzustellen.

§ 15 - Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 16 - Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung des Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 17 - Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermines,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und den Streitgegenstand,

- d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.
- e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termines.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 - Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 13, 15) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der IHK Fulda erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der IHK Fulda hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 19 - Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen wurden (§ 12) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Voraussetzung: Der Spruch von oder der Vergleich wurde vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung durch die IHK Zeitschrift „Wirtschaft Region Fulda“ und auf der Webseite folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung tritt die bisherige Verfahrensordnung außer Kraft.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Verfahrensordnung die Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich diese Begriffe auch auf alle weiblichen Personen.

Fulda, 20. Februar 2025